

II- 2856 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode:

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 24. Juli 1973
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

Zl. 50.004/33-4/0/1-73

1300 / A.B.
 zu 1291 / J.
 Präs. am 26. Juli 1973

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten HAGSPIEL
 und Genossen an die Frau Bundesminister
 für Gesundheit und Umweltschutz betref-
 fend Vergütung der Kosten für die Schutz-
 impfung gegen die Maul- und Klauenseuche
 (Nr. 1291 / J-NR/1973).

In der vorliegenden Anfrage werden an mich folgende
 Fragen gerichtet:

1. Sind Sie bereit, die Impfkosten nach den gesetz-
 lichen Richtlinien zurückzusetzen?
2. Wenn nein, - warum nicht?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.:

Auf Grund der bestehenden Vorschriften bin ich nicht
 in der Lage, im vorliegenden Fall Impfkosten zu ersetzen.

Zu 2.:

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat mit Verordnung
 vom 22. Mai 1973 die Impfung aller Rinder im Alter von
 über vier Monaten und aller Schafe und Ziegen gegen die
 Maul- und Klauenseuche angeordnet. Diese Verordnung wurde

auf § 31 Abs.4 Tierseuchengesetz, RGBL.Nr.177/1909, in der Fassung BGBl.Nr.122/1949, in Verbindung mit Punkt 2a der Verordnung der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Unterricht und für soziale Verwaltung, BGBl.Nr.200/1949, gestützt.

I. Über die amtliche Anordnung von Schutzimpfungen besagen die einschlägigen veterinärrechtlichen Vorschriften folgendes:

Abschnitt III des Tierseuchengesetzes mit der Überschrift "Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung von Tierseuchen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes" bestimmt im Abs.1 des § 23, allgemein, daß im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben vorbehaltlich der in diesem Gesetz rücksichtlich einzelner Viehseuchen erlassenen besonderen Bestimmungen (IV.Abschnitt) je nach Beschaffenheit des Falles und der Größe der Gefahr die in den §§ 24 und 25 vorgesehenen Maßregeln angeordnet werden können. Abs.2 des § 23 sieht vor, daß die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutz- und Tilgungsmaßregeln im Verordnungsweg erlassen werden. Das Gesetz selbst nennt als eine solche Schutzmaßregel im § 25 die Impfung der für die Seuche empfänglichen Tiere.

In Bezug auf die Bekämpfung der Maul- und Klauen-seuche bestimmt nun der IV.Abschnitt des Gesetzes im § 31 Abs.4, daß beim Ausbruch dieser Seuche im Inland

- 3 -

die Schutzimpfung der Klauentierbestände im gefährdeten Gebiete vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (nunmehr vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz) angeordnet werden kann.

An welche Bedingungen eine solche amtlich angeordnete Schutzimpfung bei einem Seuchenausbruch im Inland gebunden ist, regelt die Durchführungsverordnung zum Tierseuchengesetz vom 15. Oktober 1909, RGBl.Nr.178, in der Fassung der Verordnung RGBl.Nr.200/1949, unter der Überschrift "Zum IV. Abschnitt Maul- und Klauenseuche" in Ziffer 2a wie folgt:

"Anträge auf Anordnung der Schutzimpfung gefährdeter Klauentierbestände, in erster Linie der Rinder, sind von der Seuchenkommission auf kürzestem Wege an den Landeshauptmann zu richten und von diesem mit einem begründeten Antrage unverweilt an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (nunmehr Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz) zur Entscheidung weiterzuleiten, ob und in welchem Umfange die Schutzimpfung durchzuführen ist. In dringenden Fällen kann der Landeshauptmann über Antrag der Seuchenkommission die Schutzimpfung unter gleichzeitiger Verständigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (nunmehr Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz) selbst anordnen."

Die Verordnung sieht somit über die Vorschrift des § 31 Abs.4 Tierseuchengesetz, der als allein zuständige Behörde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (nunmehr Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz) bestimmt, hinaus somit praeter legem in dringenden Fällen

die Anordnung der amtlichen Impfung durch den Landeshauptmann vor.

Allerdings setzt die Anordnung der Schutzimpfung gleichgültig, ob sie vom Bundesministerium oder vom Landeshauptmann getroffen wird, zwingend eine Tätigkeit der Seuchenkommission voraus. Diese muß zunächst einen entsprechenden Antrag stellen. Weiters muß es sich bei den zu impfenden Tieren selbst, wie aus § 31 Abs.4 des Tierseuchengesetzes klar hervorgeht, um Tierbestände in einem gefährdeten Gebiet handeln.

II. Die im ersten Halbjahr 1973 ausgebrochenen Maul- und Klauenseuchenfälle haben sich bekanntlich in Teilen der Bundesländer Niederösterreich und Burgenland ereignet. Nur diese beiden Bundesländer konnten daher als gefährdete Gebiete im Sinne der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes angesehen werden. Nur in solchen gefährdeten Gebieten kann aber eine Seuchenkommission, die gemäß § 21 des Tierseuchengesetzes bei Ausbruch oder Verdacht einer Tierseuche zu bilden ist, tätig werden. Da das Tätigwerden der Tierseuchenkommission in einem gefährdeten Gebiet und der von ihr zu stellende Antrag auf Durchführung einer Schutzimpfung die Voraussetzung für die Anordnung einer amtlichen Schutzimpfung gemäß § 31 Abs.4 des Tierseuchengesetzes darstellt, liegt im vorliegenden Fall eine amtlich angeordnete Schutzimpfung gemäß den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes nicht vor.

III. Da wie unter I. und II. dargelegt worden ist, die im Tierseuchengesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Vornahme amtlicher Schutzimpfungen im Bundesland Vorarlberg nicht gegeben waren, bin ich nach den gesetzlichen Vorschriften nicht in der Lage, die Kosten dieser Impfungen zu übernehmen.

Der Bundesminister:

